



Begründung

Bebauungsplan Nr. 2-356-0 für
den Bereich Steinstr. im Ortsteil
Kellen





Inhaltsverzeichnis

Stand November 2022

1. Plangebiet	1
2. Planungsanlass	1
3. Bebauungsplanverfahren	1
4. Planerische Ausgangssituation	2
4.1. Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD)	2
4.2. Flächennutzungsplan der Stadt Kleve	3
4.3. Rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Kleve	3
4.4. Städtebauliche Entwicklungskonzepte.....	4
a. Stadtentwicklungskonzept	4
b. Einzelhandelskonzept.....	5
c. Vergnügungsstättenkonzept	7
5. Städtebauliches Konzept	8
6. Erläuterungen zu den Festsetzungen	8
6.1. Art der baulichen Nutzung	8
6.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	9
6.3. Überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 33 und 23 BauNVO)	9
6.4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	9
6.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	9
6.6 Folgenutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1) – bedingtes Baurecht.....	10
7. Erschließung	10
7.1 Verkehrliche Erschließung.....	10
7.2 Ver- und Entsorgung.....	10
8. Natur und Landschaft	10
9. Artenschutz	11
10. Klimaschutz	12
11. Hochwasserschutz & Starkregen	13
11.1 Hochwasser	13
11.2 Starkregen	17
12. Denkmalschutz	18
13. Altlasten und Altablagerungen	18
14. Sonstige Belange	18



1. Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2-356-0 Steinstr. umfasst den nordwestlichen Teil des Flurstücks 469, Flur 13, Gemarkung Kellen und weist eine Größe von ca. 16.000m² auf. Auf dem südlichen Teil des Flurstücks befinden sich Lagerflächen und -hallen des benachbarten Gewerbebetriebs (Klinkerwerk). Südwestlich des Bebauungsplangebiets befinden sich zwei Werkwohnungen des Gewerbebetriebs. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Steinstr. liegen mehrere Wohngebäude.

Die Fläche wird aktuell als Lagerfläche genutzt und ist im Kataster als Altablagerung „Deponie Deich/Neerfeld c“ Kellen eingetragen. Für den Geltungsbereich gibt es aktuell keinen rechtskräftigen Bebauungsplan.

2. Planungsanlass

Ein Gewerbebetrieb in Kleve-Kellen beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom auf Teilen des Flurstücks 469, Flur 13, Gemarkung Kellen. Aufgrund der ehemaligen Nutzung der Fläche als Deponie kommen andere Nutzungen (insbesondere intensive Landwirtschaft) nicht in Betracht. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer solchen Anlage zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans in diesem Bereich notwendig. Der Bebauungsplan 2-356-0 setzt daher für diesen Bereich ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik fest, in welchem bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie hierzu erforderliche Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen in Form von Wechselrichtern, Trafostationen, Schaltanlagen, Batteriespeicheranlagen, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen zulässig sind.

3. Bebauungsplanverfahren

Gemäß § 13 a BauGB kann für eine Fläche innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs ein Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden.

Ferner darf das Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB nur durchgeführt werden, wenn durch den Bebauungsplan die festgesetzte Grundfläche 20.000 m² (= 2,0 ha) nicht überschreitet und der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Durch den Bebauungsplan Nr. 2-356-0 wird eine Fläche von ca. 1,6 ha als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Dies ergibt für das Gesamtgebiet eine zulässige Grundfläche von ca. 1,28 ha. Die Fläche befindet sich im bereits bebauten Siedlungsbereich. Folglich kann der Bebauungsplan Nr. 2-356-0 gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Bei der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 13 a BauGB kann von der „förmlichen Umweltprüfung“ (§ 2 Abs. 4 BauGB), vom Umweltbericht (§ 2 a BauGB) sowie der Vorschrift über die Überwachung nach § 4 c BauGB abgesehen werden. Nach der Vorschrift § 13 a Nr. 4 BauGB ist ein Ausgleich wegen Eingriffen in Natur und Landschaft nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren. Grund hierfür ist die Überlegung des

Gesetzgebers, dass Bebauungspläne der Innenentwicklung, weil sie keine Außenbereichsflächen in Anspruch nehmen und damit die Neuinanspruchnahme von Flächen vermeiden, den wirksamsten Schutz vor Eingriffen in Natur und Landschaft darstellen. Durch den Bebauungsplan sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Fläche bereits aktuell intensiv als Lagerfläche genutzt wird (siehe auch Kapitel 8 Natur und Landschaft).

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig und umfassend über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichtet. Gemäß § 3 (2) BauGB ist die Öffentlichkeit für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen zu beteiligen.

4. Planerische Ausgangssituation

4.1. Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD)

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan Düsseldorf (RPD) der Bezirksregierung festgeschrieben. Gemäß der entsprechenden Bekanntmachung vom 13.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW ist der Regionalplan Düsseldorf (RPD) nun in Kraft getreten und löst damit für den Planungsraum Düsseldorf (Regierungsbezirk Düsseldorf ohne die zum RVR gehörigen Kommunen) den bisherigen Regionalplan (GEP99) ab.

Die Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Der Regionalplan formuliert die Ziele sowohl in zeichnerischer als auch in textlicher Form.

Gemäß Ziel 1 in Kapitel 3.1.1 haben die Kommunen bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraums stattfindet. Der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) dient der vorrangigen Unterbringung von Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind gemäß Ziel 1 in Kap. 3.3 des RPD für gewerbliche Betriebe vorzuhalten. Insbesondere emittierende Betriebe sollen hier angesiedelt werden, während nicht störendes Gewerbe zunehmend in ASB unterzubringen ist.

Das Plangebiet liegt dem Regionalplan Düsseldorf zufolge im Allgemeinen Siedlungsbereich. Da von der geplanten Nutzung (Photovoltaikanlage) keine störenden Auswirkungen ausgehen und die Anlage dem benachbarten Gewerbebetrieb dienen soll, ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in diesem Bereich mit der Regionalplanung vereinbar.

Auf die Vorgaben und Ziele des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz wird in dem Kapitel Hochwasserschutz und Starkregen eingegangen.

4.2. Flächennutzungsplan der Stadt Kleve

Bebauungspläne sind nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kleve stammt aus dem Jahr 1976. Im Jahr 1998 erfolgte seine Neubekanntmachung unter Berücksichtigung aller bis dahin durchgeführten Änderungen. Aktuell stellt die Stadt Kleve den Flächennutzungsplan neu auf, der Feststellungsbeschluss wurde am 21.09.2022 gefasst. Sowohl der rechtskräftige Alt-FNP als auch der neue FNP sehen für den Geltungsbereich Gewerbliche Bauflächen sowie Grünflächen vor.

Da der Bebauungsplan nach §13a BauGB aufgestellt wird, kann er nach §13a Abs. 2 Nr. 2 auch bei Abweichungen vom Flächennutzungsplan aufgestellt werden, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird und eine Berichtigung des FNP erfolgt. Die mit dem Bebauungsplan verbundene Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches entspricht den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes im Sinne einer Nachverdichtung von Innenbereichsflächen und der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Kleve (siehe Kapitel 4.4).

Sobald der neue Flächennutzungsplan Rechtskraft erlangt hat, wird eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, sodass dieser für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 2-356-0 ein Sondergebiet vorsieht.

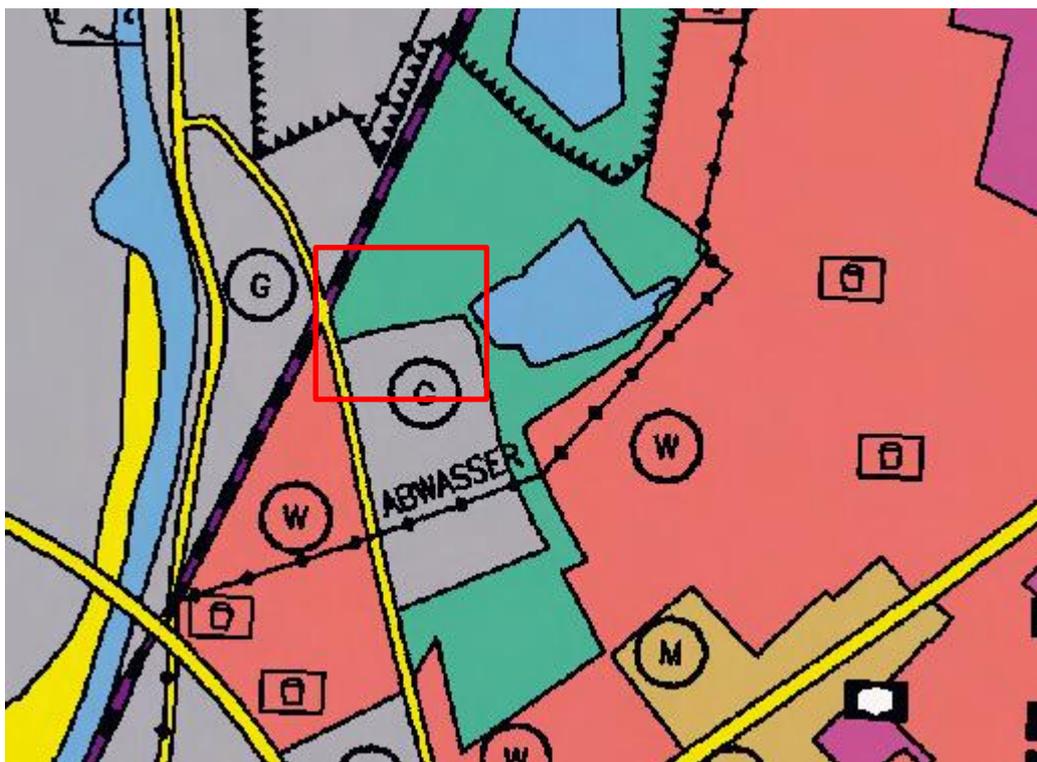


Abb. 1: Auszug rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Stadt Kleve für den Bereich Kellen/Steinstr. (Stadt Kleve, Fassung aus dem Jahr 1979 inkl. Änderungen; unmaßstäblich)

4.3. Rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Kleve

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 2-356-0 Steinstr. liegt aktuell kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

4.4. Städtebauliche Entwicklungskonzepte

a. Stadtentwicklungskonzept

Der Rat der Stadt Kleve hat am 20.05.2009 das Stadtentwicklungskonzept Kleve als handlungsleitende Grundlagen für die künftige Entwicklung Kleves gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen.

Das Stadtentwicklungskonzept dient als Wegweiser für die zukünftige Entwicklung und Positionierung der Stadt. Es zeigt Potenziale und Schwächen verschiedener Funktionen der Stadt auf und formuliert darauf aufbauend unter dem Leitbild „Qualität vor Quantität“ Zielaussagen und Handlungsfelder, an denen zukünftige, für die Stadtentwicklung relevante Planungen und Entscheidungen auszurichten sind. Dazu zählen u.a. das Ziel der behutsamen Siedlungsflächenentwicklung und der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung. Unter dieser Maxime soll sich die Siedlungsflächenentwicklung vorrangig auf die Nachverdichtung, Schließung von Baulücken, Arrondierung von Siedlungsrändern und Wiedernutzung/ Umstrukturierung von Flächen innerhalb des bereits bebauten Stadtgebiets konzentrieren, um gleichzeitig den Freiraum zu schonen.



Abb. 2: Ziele und Handlungsfelder des Stadtentwicklungskonzepts Kleve

Die Ziele des Stadtentwicklungskonzepts sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und bilden insbesondere bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die wesentlichen Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung.

Die in dem Bebauungsplan Nr. 2-356-0 betrachtete Fläche ist eine erschlossene, im Siedlungsbereich gelegene Fläche, dessen Nachbarschaft bereits baulich stark geprägt ist und die aufgrund der früheren Nutzung als Deponie bereits eine bauliche Vorbelastung aufweist. Da die Anlage auch zur Eigenversorgung des benachbarten Gewerbebetriebs fungieren soll, trägt der Bebauungsplan zur

Stärkung des Wirtschaftsstandortes Kleve bei. Die Ziele des Bebauungsplanverfahrens entsprechen somit den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes

b. Einzelhandelskonzept

Der Rat der Stadt Kleve hat am 09.10.2019 das Einzelhandelskonzept Kleve als handlungsleitende Grundlagen für die künftige Entwicklung Kleves beschlossen. Das Konzept ist gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Mit dem Einzelhandelskonzept wird eine Grundlage zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt geschaffen. Dies ist notwendig, um die bestehenden Stadt- bzw. Stadtteilzentren zu schützen und weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Nahversorgung der Bevölkerung sicher zu stellen. Dies geschieht hauptsächlich durch die Ausweisung von Zentralen Versorgungsbereichen und die Aufstellung einer Sortimentsliste mit einer Auflistung von nahversorgungs-, zentren- sowie nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (Klevert Liste). Durch die genaue Zuordnung, welche Sortimente in welchen Bereichen der Stadt zulässig bzw. unzulässig sind, können negative Entwicklungen verhindert werden – vorausgesetzt, es findet eine entsprechende Umsetzung in der Bauleitplanung statt.

So empfiehlt das Einzelhandelskonzept grundsätzlich folgenden Umgang mit Einzelhandel in der Bauleitplanung:

- Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sollten außerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs nur an städtebaulich integrierten Standorten zugelassen werden, die der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung dienen, sofern die Zielsetzung der Entwicklung der Zentralen Versorgungsbereiche nicht entgegensteht und sonstige, der Nahversorgung dienende Standorte nicht geschwächt oder in ihren städtebaulich wünschenswerten Entwicklungsmöglichkeiten gehemmt werden.

Um die Zentralen Versorgungsbereiche zu stärken und ihre Entwicklung zu fördern, sollten Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten an Konkurrenzstandorten konsequent über Bebauungsplanfestsetzungen ausgeschlossen werden. Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher sollten vor allem im Gewerbegebiet Kleve ausgeschlossen werden, sofern sich das Kernsortiment aus zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten zusammensetzt. Zentrenrelevante Sortimente sollten nur als Randsortimente zulässig sein, die dem nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment sachlich zugeordnet und diesem im Angebotsumfang deutlich untergeordnet sind (Einzelfallprüfung).

Da innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ausschließlich bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie hierzu erforderliche Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen in Form von Wechselrichtern, Trafostationen, Schaltanlagen, Batteriespeicheranlagen, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen zulässig sind, findet das Einzelhandelskonzept hier keine Anwendung.



Nahversorgungsrelevante Sortimente
Nahversorgungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
Apotheken
Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel
Zentrenrelevante Sortimente
Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
Telekommunikationsgeräte
Geräte der Unterhaltungselektronik
Haushaltstextilien (Haus-, Tisch-, Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche
Elektrische Haushaltsgeräte
Keramische Erzeugnisse, Glaswaren
Musikinstrumente, Musikalien
Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brat-, Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)
Bücher
Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen
Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
Ton- und Bildträger
Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)
Spielwaren, Bastelartikel
Bekleidung
Schuhe, Lederwaren, Reisegepäck
Medizinische und orthopädische Artikel
Blumen
Uhren und Schmuck
Augenoptiker
Foto- und optische Erzeugnisse
Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen, Geschenkartikel
Nicht-zentrenrelevante Sortimente
Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Eisenwaren, Bauartikel, Installationswaren für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Rasenmäher)
Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf
Vorhänge, Teppiche, Bodenbeläge und Tapeten
Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
Holz-, Flecht-, Korbwaren (u. a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohhwaren, Kinderwagen)
Lampen, Leuchten, Beleuchtungsartikel
Sonstige Haushaltsgegenstände (u. a. Bedarfsartikel für den Garten, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte)
Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
Sportgroßgeräte, Campingartikel
Pflanzen, Sämereien und Düngemittel
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel für Haustiere)
Antiquitäten und Gebrauchtwaren
Kraftwagenteile und -zubehör

Abb.3: Klever Liste bezüglich der Sortimentszugehörigkeit

c. Vergnügungsstättenkonzept

Das Vergnügungsstättenkonzept wurde vom Rat der Stadt Kleve am 11.12.2019 als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen. Durch diese Konzeption werden transparente und einheitliche Entscheidungsregeln für die Einzelfallbewertung geschaffen sowie eine hohe (bau)rechtliche Planungssicherheit erreicht.

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich in Städte vermehrt Vergnügungsstätten ansiedeln. Insbesondere in Kerngebieten sind diese auch grundsätzlich zulässig, in einigen anderen Gebietstypen sind sie ausnahmsweise zulässig. Da jedoch Vergnügungsstätten ein Indikator für den sogenannten Trading-Down-Effekt sind, ist eine Steuerung ihrer Ansiedlung sinnvoll und für eine geordnete städtebauliche Entwicklung notwendig. Wesentliche Voraussetzung für eine gesamtstädtische Steuerung ist die hinreichend detaillierte städtebauliche Begründung.

Die räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten, also auch der Ausschluss, ist grundsätzlich zulässig. Allerdings ist es planungsrechtlich notwendig, Gebiete/ Stadtbereiche/ Räume auszuweisen, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind - ein Totalausschluss im gesamten Stadtgebiet ist rechtlich grundsätzlich nicht möglich.

Im Rahmen dieses Konzeptes wurden insofern städtebaulich begründete und abgewogene Bereiche für die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten innerhalb des Stadtgebietes Kleve erarbeitet. Dieses Konzept ist als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu bewerten und bildet somit die Grundlage für die zukünftige Steuerung der Vergnügungsstätten in Kleve.

Für die Steuerung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet von Kleve wird die folgende grundsätzliche Strategie empfohlen:

- keine regelmäßige Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im gesamten Stadtgebiet von Kleve,
- ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in definierten Gebieten der Innenstadt teilweise mit selektiver Zulässigkeit bestimmter Arten von Vergnügungsstätten sowie unter Nutzung der Möglichkeiten einer geschossweise differenzierten Zulässigkeit,
- ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in definierten gewerblichen Bereichen teilweise mit selektiver Zulässigkeit bestimmter Arten von Vergnügungsstätten unter Beachtung sonstiger städtebaulicher Ziele.

Für das Stadtgebiet von Kleve werden demnach verschiedene Bereiche in der Innenstadt und in den Gewerbegebieten als Zulässigkeitsbereiche im definiert, welche auf folgender Abbildung ersichtlich sind.

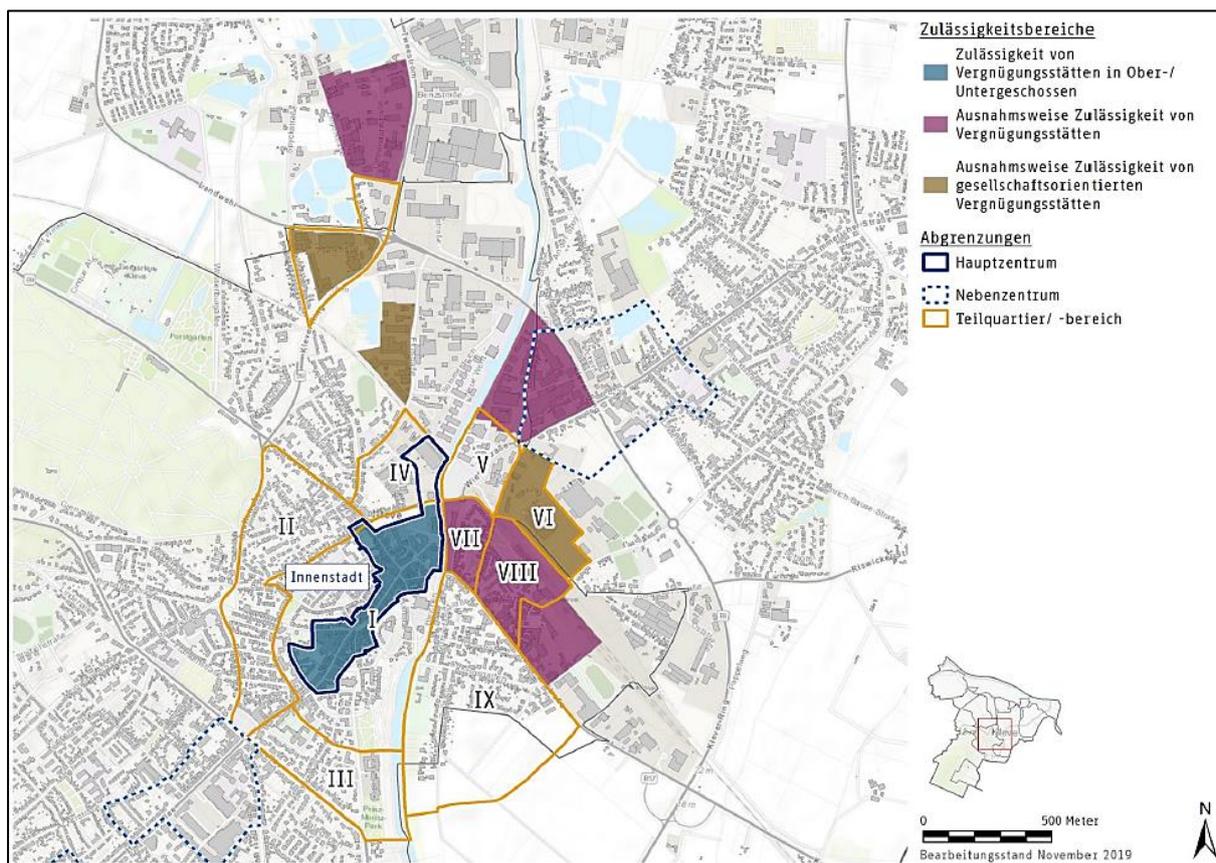


Abb. 4: Zulässigkeitsbereiche von Vergnügungsstätten, unmaßstäblich

Da innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ausschließlich bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie hierzu erforderliche Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen in Form von Wechselrichtern, Trafostationen, Schaltanlagen, Batteriespeichereinrichtungen, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen zulässig sind, findet das Vergnügungsstättenkonzept hier keine Anwendung.

5. Städtebauliches Konzept

Ziel des Bebauungsplans Nr. 2-356-0 Steinstr. ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom und zur Versorgung des anliegenden Gewerbebetriebs zu schaffen. Die getroffenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sollen dabei eine hohe Flexibilität hinsichtlich der Ausnutzbarkeit der Fläche durch die Photovoltaikanlage ermöglichen.

6. Erläuterungen zu den Festsetzungen

6.1. Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. In diesem Bereich sind ausschließlich bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie hierzu erforderliche Nebenanlagen und

Betriebseinrichtungen in Form von Wechselrichtern, Trafostationen, Schaltanlagen, Batteriespeichereinrichtungen, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen zulässig.

6.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Die maximale überbaubare Fläche wird entsprechend der Orientierungswerte der BauNVO (§17) für Sonstige Sondergebiete mit einer GRZ von 0,8 angegeben. Diese GRZ ermöglicht es, eine hohe Photovoltaikleistung auf der Fläche zu installieren. Dabei wird der Versiegelungsgrad aufgrund der Unterkonstruktionstechnik (Befestigung der Module mittels Rammprofilen) sehr gering gehalten.

Der Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Solarmodule muss mindestens 0,80m betragen, damit die durch Photovoltaikmodule überdeckten Flächen ausreichend belichtet und belüftet werden, eine Beweidung der Fläche ermöglicht wird und der Abfluss von Niederschlagswasser sowie die Bodenfunktionalitäten erhalten bleiben.

Die maximale Höhe von 4,00m für Gebäudeoberkanten ermöglicht eine hohe Flexibilität der Anlagengestaltung (Anzahl hintereinander befestigter Module je Modultisch), minimiert die Sichtbarkeit der Anlage im Nahbereich aber auf ein verträgliches Maß.

Die Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen (OK und Höhe Modulunterkante) sind die dargestellten Höhenpunkte. Anzuwenden ist der nächstgelegene Höhenpunkt.

6.3. Überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 33 und 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Diese lassen eine geplante Flexibilität der baulichen Nutzung und einer damit entsprechenden bedarfsorientierten Dimensionierung der Photovoltaikanlage zu, da sie nicht voll überbaut werden müssen und die Möglichkeit besteht, mit der Bebauung hinter den Baugrenzen zurückzubleiben. Zudem bietet das Baufenster ausreichend Flexibilität, die Photovoltaikanlage z.B. zur Vermeidung von Verschattungen an die lokalen Verhältnisse anzupassen.

6.4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Flächen innerhalb der Baugrenze sind anzusäen und als extensives Grünland zu pflegen und zu bewirtschaften. Zu verwenden ist gebietsheimisches Saatgut aus zertifizierter (z.B. VWW-Regiosaat) Produktion oder im Naturraum gewonnenes Heudrusch-Material. Alternativ ist eine Bewirtschaftung der Fläche durch Beweidung zulässig, um eine Doppelnutzung der Fläche zu ermöglichen (Energieerzeugung + Landwirtschaft). Auf den Flächen dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel und keine Herbizide eingesetzt werden, um Einträge in das Grundwasser zu vermeiden.

Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sind in wasserdurchlässiger Form anzulegen, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden.

Diese Vorschriften werden aufgrund des Klimaschutzes (Klimaanpassung) vorgegeben.

6.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aus versicherungstechnischen Gründen sind im Sonstigen Sondergebiet Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 2,50m inklusive Übersteigschutz in offener Bauweise (z.B. als Stabgitter oder

Maschendrahtzaun) zulässig. Die Bezugsebene für die Zaunhöhen sind die dargestellten Höhenpunkte. Anzuwenden ist der nächstgelegene Höhenpunkt.

Die Einfriedung ist so auszuführen, dass zwecks Durchlässigkeit für Niederwild im bodennahem Bereich ein angemessener Bodenabstand zwischen Zaunkante und Boden von 10 - 15 cm zur eingehalten wird. Die Einfriedung ist auch außerhalb der Baugrenze sowie innerhalb der privaten Grünfläche zulässig, um Verschattungen der Photovoltaikanlage zu vermeiden.

6.6 Folgenutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1) – bedingtes Baurecht

Mit Aufgabe der faktischen Nutzung der Sondergebietsfläche zur Erzeugung von Solarenergie verlieren die Festsetzungen 1-5 Ihre Gültigkeit. Für den Bereich des Sondergebietes wird als Folgenutzung festgesetzt: Private Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Diese Festsetzung stellt sicher, dass die Fläche nach einer Photovoltaiknutzung rekultiviert wird.

7. Erschließung

7.1 Verkehrliche Erschließung

Das Bebauungsplangebiet ist bereits durch die Steinstraße vollständig erschlossen. Die beabsichtigte Nutzung wird mit Ausnahme der für die (Rück-)Bauphase und für Wartungszwecke notwendigen An- und Abfahrten kaum Verkehr erzeugen. Daher ist die Erschließung über die vorhandenen Straßen in ausreichendem Maße sichergestellt.

Sollten im Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen getroffen werden, ist unabhängig von der Größe der Grundstücke je Grundstück nur eine kombinierte Zu- und Ausfahrt zulässig. Die Straßenraumgestaltung z.B. bei Straßenbäumen wird darauf abgestimmt. Zudem stören zu viele Zu- und Abfahrten den Verkehrsablauf insbesondere für Fußgänger und Fahrradfahrer. Die Größe und genaue Lage sind in den nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren mit der Stadtverwaltung abzustimmen unabhängig davon, ob eine Bordsteinabsenkung oder andere bauliche Maßnahmen notwendig werden.

7.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits ein erschlossenes Gebiet. Gegebenenfalls wird ein Anschluss zur Einspeisung der vorhandenen Energie in das Stromnetz bzw. zur elektrischen Versorgung der betriebsnotwendigen Anlagen notwendig. Dieser Anschlusspunkt ist im Rahmen des Planvollzuges gegebenenfalls neu zu schaffen. Eine weitere Erschließung z. B. zur Wasserver- bzw. entsorgung ist nicht erforderlich, da keine Gebäude mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig sind.

8. Natur und Landschaft

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch den Vollzug der Planung lediglich ein minimaler Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten ist. Zum einen befindet sich das Gebiet innerhalb eines bereits bebauten Siedlungsbereiches. Zum anderen ist der Boden im Plangebiet aufgrund der ehemaligen Deponienutzung in seinen Funktionen stark eingeschränkt und wird aktuell intensiv im Rahmen des angrenzenden Betriebs für Aufschüttungen bzw. als Lagerfläche genutzt.

Zwar setzt der Bebauungsplan für die ehemalige Deponiefläche eine Grundflächenzahl von 0,8 fest, jedoch handelt es sich in diesem Fall nicht um die versiegelte, sondern zum Großteil nur um die durch die Solaranlage verdeckte Fläche. Aus Erfahrungswerten verschiedener anderer Beispiele lässt sich ableiten, dass der tatsächliche Versiegelungsgrad durch notwendige Fundamente und Nebenanlagen bei maximal 5 % der Grundfläche liegt. Dies liegt vor allem in den großen Abständen zwischen den einzelnen Solarmodulen begründet, die eine gegenseitige Verschattung verhindern sollen.

Alle übrigen Flächen können weiterhin als extensives Grünland genutzt werden. Das Regenwasser kann daher weiterhin im Boden versickern, ebenso ist eine für den Graswuchs ausreichende Belichtung sichergestellt.

9. Artenschutz

Für den Bebauungsplan wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I und II durch das Planungsbüro STERNA erstellt (Juli 2022). Diese ist als externes Dokument Teil des Bebauungsplans. Folgendes Ergebnis zeigt das Gutachten:

Bei der Durchführung des Bauleitplanverfahrens 2-256-0 sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen:

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und zum Schutz der Brutvögel sind Fäll- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erlaubt.

Auch die Baufeldfreiräumung sollte außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar erfolgen. Wenn dies nicht möglich sein sollte, ist vorab durch eine fachkundige Person zu prüfen, dass keine Bruten stattfinden. Sollten Bruten festgestellt werden so erfolgt ein Baustopp bis zum Ausfliegen der Jungen. Nach der Baufeldfreiräumung sollte direkt mit dem Aufbau der Photovoltaikanlagen begonnen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass es nicht zu einer zwischenzeitlichen Ansiedlung von Vögeln auf dem Baufeld kommt (mitunter kann ein langes Wochenende schon für Nestbau und Eiablage reichen).

Auf überflüssige Beleuchtung ist zu verzichten. Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden „fledermausfreundlichen Lampen“ (Wellenlängenbereich 590 und 630 nm) zu erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung des Artenschutzes grundsätzlich und zu jedem Zeitpunkt von Jedermann sicherzustellen ist. Auch zu einem späteren Zeitpunkt ist auf die Einhaltung der Vorgaben des Artenschutzes zu achten.

Die oben genannten Aspekte aus dem Artenschutzgutachten wurden als Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen. Details können der Artenschutzprüfung „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Bauleitplanverfahren 2-356-0 Steinstraße in Kleve-Kellen“, Planungsbüro Sterna 2022, entnommen werden.

10. Klimaschutz

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes städtebaulich sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Städtebauliche Klimaschutzmaßnahmen zielen dabei vor allem auf eine Reduzierung der klimawirksamen Emissionen, insbesondere des Ausstoßes von CO₂ und sonstigen Treibhausgasen, ab. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel verfolgen dagegen das Ziel, die Siedlungsstruktur an sich zukünftig verändernde klimatische Bedingungen anzupassen, um die damit einhergehenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere sowie den Wasserhaushalt zu minimieren.

Für die verschiedenen Großlandschaften NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) mittels verschiedener Szenarien die erwartbaren Veränderungen anhand von Klimaprojektionen ermittelt. Die Stadt Kleve ist hier der Großlandschaft des niederrheinischen Tieflands zuzuordnen. Die Ergebnisse der Projektionen können im Detail unter www.klimaatlas.nrw.de/Media/Default/Dokumente/01Factsheet_Niederrheinisches%20Tiefland_211210.pdf abgerufen werden.

Auf Basis der Untersuchungen und Klimamodellierungen des LANUV (2021) ergeben sich für die Stadt Kleve zusammengefasst zukünftig folgende klimatische Veränderungen und Herausforderungen:

- Auf Basis der Modellierungen wird ein Anstieg der Jahresmitteltemperatur (+0,8-4,3 °C bis Jahr 2100) sowie einer Zunahme der warmen und heißen Tage (Tageshöchsttemperatur $\geq 25^{\circ}\text{C}$ und $\geq 30^{\circ}\text{C}$) bei gleichzeitiger Abnahme der Eis- (Tageshöchsttemperatur $\geq 0^{\circ}\text{C}$) und Frosttage (Tagestiefsttemperatur $\geq 0^{\circ}\text{C}$) prognostiziert. Dabei verzeichnet das Niederrheinische Tiefland bereits jetzt die höchste Jahresdurchschnittstemperatur im Vergleich zum NRW-Durchschnitt (Klimaperiode 1991-2020). Entsprechend ist gerade in den verdichteten Räumen im Stadtgebiet Kleves in den Sommermonaten mit einer vermehrten Bildung städtischer Hitzeinseln zu rechnen.
- Hinsichtlich des Niederschlags wird eine weitere Abnahme der durchschnittlichen Niederschlagsmengen im Sommer und eine Zunahme der Niederschlagsmengen in den restlichen Jahreszeiten prognostiziert. Darüber hinaus ist bereits eine signifikante Zunahme von Starkniederschlagsereignissen und daraus resultierenden, lokalen Überschwemmungen festzustellen, die zukünftig an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden (siehe auch weitere Ausführungen im Kapitel „Hochwasserschutz“).
- Insgesamt können sich verändernde Niederschlagsmuster in Verbindung mit steigenden Temperaturen, erhöhten Verdunstungswerten sowie einem erhöhten Wasserbedarf im Sommer zukünftig zu niedrigen Wasserständen, absinkenden Grundwasserspiegeln und einer eingeschränkten Wasserverfügbarkeit im Stadtgebiet führen.

Durch das im Bebauungsplan festgesetzte Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stadtgebiet gefördert. Der Fokus liegt hierbei auf der Treibhausgasminderung durch die Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien in der Stromversorgung.

Die festgesetzten Grünflächen fungieren darüber hinaus u.a. als CO₂-Speicher und zur Sauerstoffanreicherung im Plangebiet. Unversiegelte Freiflächen begünstigen die Entstehung von Frischluftbahnen und tragen daher zu Abkühlung der umliegenden Siedungsgebiete bei. Der Versiegelungsgrad wird aufgrund der Unterkonstruktionstechnik (Befestigung der Module mittels Rammprofilen) sehr gering gehalten.

11. Hochwasserschutz & Starkregen

11.1 Hochwasser

Gemäß §1 Abs. 4 sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zum Thema Hochwasserschutz existiert seit September 2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz.

Darüber hinaus sollen gem. § 9 Abs. 6a BauGB(6a) festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

Die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sind gem. §1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Gemäß Ziel I.1.1 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß sind auch Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu beachten. Weiterhin sind unterschiedliche Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. Für Kleve sind hier vor allem Risiken durch Flussüberschwemmungen und Starkregenereignisse zu betrachten. Hierfür können die Daten der Hochwassergefahrenkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie der Starkregengehweiskarte für Nordrhein-Westfalen herangezogen werden. Nähere Angaben folgen im weiteren Verlauf des Kapitels in den Abschnitten Hochwasser und Starkregen.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Planung können folgende Aussagen getroffen werden:

Empfindlichkeit

Photovoltaikanlagen inklusive der zugehörigen Nebenanlagen können im Zuge von Überschwemmungsereignissen beschädigt werden. Zudem ergibt sich bei Eindringen von Wasser in elektrischen Anlagen bei Versagen der Abschaltvorrichtungen ein erhöhtes Leitungs- bzw.

Stromschlagrisiko. Durch entsprechende bauliche sowie technische Maßnahmen im Zuge der Genehmigungsplanung kann solchen potentiellen Schäden jedoch bis zu einem gewissen Maß entgegengewirkt werden.

Schutzwürdigkeit

Aufgrund der Relevanz elektrischer Großanlagen für die lokale Energieversorgung der Bevölkerung ist die Bebauung mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich schützenswert vor Überschwemmungsereignissen.

Ebenfalls sind gemäß Ziel I.2.1 die Auswirkungen des Klimawandels in Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder durch in Küsten eindringendes Meerwasser nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob die verfügbaren Daten Änderung und Auswirkungen in den letzten Jahren zeigen, und ob dies Rückschlüsse auf die weitere Entwicklung zulässt.

Wie im Kapitel zum Thema Klimaschutz bereits angegeben, ist aufgrund bisheriger Zunahmen von Starkregenereignissen auch in Zukunft mit vermehrten Starkregenereignissen zu rechnen, daher ist dieser Umstand bei einer zukünftigen Bebauung besonders Rechnung zu tragen. Hierauf wird unter dem Punkt „11.2 Starkregen“ näher eingegangen.

Gemäß Ziel II.1.2 ist in Einzugsgebieten nach § 3 Nr.13 WHG hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 2-356-0 liegt außerhalb dieser Bereiche.

Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens in Einzugsgebieten nach § Nr. 13 WHG, soweit es hochwassermindernd wirkt, ist gemäß Ziel II.1.3 zu erhalten. Einer Erhaltung gleichgesetzt wird ein Ausgleich der entsprechenden Beeinträchtigung des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang. Ebenfalls gleichgesetzt ist die Vermeidung von mehr als nur geringfügigen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen.

Für die Beurteilung des Ziels II.1.3 sind die Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen aus der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW (Karte: „Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz: Schutzwürdigkeit der Böden: Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden“, 3. Auflage) heranzuziehen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 2-356-0 lassen sich auf Basis der Bodeninformationen keine Anhaltspunkte dafür finden, dass der Boden im Plangebiet eine hochwassermindernde Wirkung aufweist, sodass ein Erhalt oder Ausgleich diesbezüglich nicht erforderlich ist.

Entsprechend Ziel II.2.3 dürfen Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Abs. 5,6 oder 7 oder § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden. Hierbei handelt es sich um kritische Infrastrukturen mit länder- und staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung

(insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung), weitere kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung sowie Anlagen aller Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.

Der Bebauungsplan 2-356-0 schafft die Voraussetzungen für die Errichtung einer Energieerzeugungsanlage innerhalb einer bestehenden Siedlungsstruktur im Ortsteil Kellen. Aufgrund der geringen Gesamtgröße des Plangebietes und der Tatsache, dass eine reine Brachflächenreaktivierung stattfindet, handelt es sich bei der vorliegenden Planung nicht um eine raumbedeutsame Maßnahme, sodass die o.g. Vorgaben keine Anwendung finden.

Lage im potentiellen natürlichen Überschwemmungsgebiet

Das Bebauungsplangebiet liegt im potenziellen natürlichen Überschwemmungsbereich des Rheins. Bauherren und Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, dass über den vom Deichverband geschaffenen Hochwasserschutz hinaus, Maßnahmen gegen Hochwasser und Qualmwasser sowie gegen auftretende hohe Grundwasserstände in eigener Verantwortung zu treffen sind und die Stadt Kleve für eventuelle Schäden nicht haftbar gemacht werden kann. Die „Empfehlung zur Hochwasservorsorge im natürlichen Überschwemmungsgebiet“ des zuständigen Deichverbands sind zu beachten.

Das Plangebiet liegt weiterhin innerhalb der geschützten Gebiete am Rhein, die im Hochwasserfall bei einem Versagen von Hochwasserschutzanlagen von Überschwemmung betroffen sein können. Die überschwemmten und geschützten Gebiete am Rhein sind in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten Rhein dargestellt und unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlicht.

Maßnahmen zur Minderung potentieller Schäden bei Versagen der Schutzeinrichtungen können durch eine hochwasserangepasste Bauweise erfolgen und sind von Bauherren in eigener Verantwortung zu treffen. Weitere Informationen können beispielsweise der „Hochwasserschutzfibel, Objektschutz und bauliche Vorsorge“, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, entnommen werden.

Der Geltungsbereich liegt hinter den bestehenden Hochwasserschutzanlagen im potentiellen Überschwemmungsbereich des Rheins bei HQhäufig (relativ häufiges Hochwasserereignis, im Mittel alle 10-20 Jahre). Die Kennzeichnung dieses möglichen Überflutungsbereichs im Falle eines häufigen Hochwassers ist aus diesem Grund nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Es wurde eine textliche, jedoch nicht zeichnerische Übernahme gewählt.

Ziel dieser bis Ende 2015 erarbeiteten Pläne ist es, für alle Gebiete, in denen signifikante Hochwasserschäden auftreten können, über bestehende Gefahren zu informieren und Maßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen.

Da das Plangebiet nicht von einem festgesetzten Überschwemmungsbereich im Sinne des § 76 WHG erfasst ist, greift das grundsätzliche Planungsverbot bzgl. der Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 1 WHG nicht. Darüber hinaus stehen die Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten im betroffenen Bereich nicht entgegen. Von daher sind die Belange des Hochwasserschutzes in diesem Bauleitplanverfahren im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Hochwassergefahrenkarten

Die Hochwassergefahrenkarten zeigen auf, dass der Geltungsbereich im Falle eines Versagens der Hochwassereinrichtungen bei Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) mit einer Wasserhöhe bis zu 4 m überflutet würde. Im Falle einer Überschreitung der Hochwasserschutzeinrichtungen bei extremem Hochwasser (HQextrem) wäre im Plangebiet eine Überflutungshöhe von bis zu über 4 m zu prognostizieren. Damit wird das Restrisiko einer Überschwemmung bis in Höhe der Moduloberkanten / Oberkante Trafostation prognostiziert.

Zur Vermeidung von Schäden soll in der Bauleitplanung nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzungen im Plangebiet an die nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst sind. Neben Informationen über die hochwasserbedingten Risiken könnten dabei vom Grundsatz her im Bebauungsplan planungsrechtliche Festsetzungen in Frage kommen.

Eine Flächenvorsorge mit dem Ziel, möglichst keine Flächen in hochwassergefährdeten Bereichen durch Bebauung in Anspruch zu nehmen, ist für die städtebauliche Entwicklung im Klever Stadtbereich kontraproduktiv, da sich bis auf die Oberstadt keine weiteren nennenswerten Erhebungen aus der ansonsten ebenen Topografie herausragen und etwa 50% der hinter den Hochwasserschutzeinrichtungen liegenden Bereiche den Hochwasserrisikogebieten zuzurechnen sind. Hierzu zählt insbesondere auch der historisch entstandene zentrale Siedlungsschwerpunkt, in welchem das Plangebiet angesiedelt ist. Ein Verzicht auf die beabsichtigte Neubebauung des Plangebietes ist aufgrund des Planungsgrundsatzes der Nachverdichtung bzw. Reaktivierung von Brachflächen an dieser Stelle städtebaulich nicht zu begründen.

Eine Minderung hochwasserbedingter Schäden kann auch durch eine hochwasserangepasste Bauweise erzielt werden. Soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion des jeweiligen Vorhabens technisch möglich und wirtschaftlich darstellbar ist, soll in den Hochwasserrisikogebieten die hochwasserangepasste Bauweise umgesetzt werden. Gemäß den Ausführungen in der „Hochwasserschutzfibel“ folgt eine solche Bauweise folgenden Strategien:

a) Ausweichen

durch räumliche Meidung von hochwassergefährdeten Flächen oder bauliches Höherlegen von hochwertigen Gebäudeteilen. Da die Photovoltaikmodule i.d.R. mit einem Abstand von 0,5-1,0m zur Bodenkante aufgeständert werden und auch Nebenanlagen wie z.B. die Trafostation baulich höhergelegt werden können, gibt es ausreichend geeignete Maßnahmen, um Beeinträchtigungen durch Überschwemmungen im Plangebiet zumindest zu minimieren. Einen Ausschluss des Plangebietes aufgrund des Hochwasserrisikos ist auch deswegen nicht verhältnismäßig, da die umliegenden Bereiche ebenfalls baulich genutzt werden und die Photovoltaikanlage zur Eigenerzeugung des benachbarten Betriebs dienen soll, sodass weiter entfernt liegende Alternativstandorte nicht in Frage kommen.

b) Widerstehen

durch technische Schutzanlagen, die Hochwasser von Gebäuden fernhalten, bzw. ein Eindringen von Wasser verhindern. Die angegebene Überflutungshöhe im Hochwasserfall HQ100 würde die Einsatzmöglichkeit technischer Abschottungsvorrichtungen an ihre Grenzen bringen.

Minderungsmaßnahmen wie ein bauliches Höherlegen von Bauteilen (siehe oben) werden daher als zielführender angesehen.

c) Anpassen

durch Nachgeben gegenüber dem Eindringen von Wasser. Zur Minderung von Sachschäden kann sich die Anpassungsstrategie nur auf die Flutung von Außenflächen bzw. Räumen minderer Nutzung wie z.B. leergeräumten Kellerräumen o.ä. beschränken. Da die Bereiche unter den Photovoltaikmodulen weitestgehend unversiegelt und somit versickerungsfähig bleiben, kann die Fläche im Falle eines Überschwemmungsereignisses in Gänze überflutet werden.

Hinsichtlich der Frage, mit welchen baulichen und technischen Vorkehrungen den potentiellen Hochwassergefahren im Plangebiet begegnet werden soll, belässt das Gesetz der Eigenvorsorge des Bauherrn einen erheblichen Spielraum, zumal der Begriff der hochwasserangepassten Bauweise weder gesetzlich noch in den Regelwerken definiert ist. Von daher wird von einer planungsrechtlichen Festsetzung zu dieser Thematik Abstand genommen.

11.2 Starkregen

Die Starkregengefahrenhinweise stellen die Ergebnisse der Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen (NRW) dar. Die Daten enthalten jeweils die maximalen Wasserstandshöhen und die maximalen Fließgeschwindigkeiten für ein seltenes (100-jährliches) und ein extremes Ereignis ($h_N = 90 \text{ mm/qm/h}$). Die Ergebnisse wurden auf der Grundlage eines 3D-Modells (DGM1 NRW), den ATKIS/ALKIS-Daten NRW, KOSTRA-Daten des DWD und weiteren ergänzenden Geodaten berechnet (www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw; 02.08.2022).

Die Starkregenhinweiskarte des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigt eine mögliche Betroffenheit des Geltungsbereichs mit Wasserhöhen von $<0,1 - 1,0$ Meter bei einem extremen Starkregenereignis. Bei einem seltenen Ereignis besteht ebenfalls in weiten Teilbereichen innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, dass Wasserhöhen bis zu 0,5 Metern erreicht werden können. Angaben zu Fließgeschwindigkeiten liegen für den Geltungsbereich nicht vor.

Die Betroffenheit kann auch eigenständig unter https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw abgerufen werden.

Diesen Umständen ist im Zuge der Genehmigungsplanung sowie bei der Ausgestaltung des Grundstücks sowie geeignete Maßnahmen durch den Bauherrn Rechnung zu tragen. Potentielle negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Gebäudesubstanz sind zu berücksichtigen, Ihnen ist im Zuge der Genehmigungsplanung entsprechend vorzubeugen.

Unter <https://www.geoportal.nrw/themenkarten> kann die Bodenkarte NRW 1:50.000 eingesehen werden, hier können weitere Informationen zum Boden sowie zu dessen Versickerungseignung und möglichen ergreifbaren Maßnahmen abgerufen werden (siehe auch Hinweise hierzu im Kapitel „11.1 Hochwasser“).

Auf die potentiellen Überschwemmungen innerhalb des Geltungsbereichs wird hingewiesen, den Zielen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz wird durch die Planung nicht widersprochen.

Die jeweiligen Informationsquellen werden angegeben und sind von den Bauherren & Architekten im Zuge der Genehmigungsplanung heranzuziehen, den Belangen ist durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen Rechnung zu tragen.

12. Denkmalschutz

Für den Geltungsbereich existiert derzeit kein ausgewiesenes Bodendenkmal.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im historischen Kulturlandschaftsbereich RPD 003 Griethausen / Eisenbahndamm / Spoykanal (Kleve / Emmerich) liegt und bis an den Damm reicht. Zudem befindet sich in ca. 200m Entfernung zum Plangebiet das Baudenkmal Wohnhaus (Haus Rütter), eine Villa aus den 1930er Jahren in traditionalistischen Formen der Heimatschutzarchitektur. Da zwischen Eisenbahndamm, dem Haus Rütter und der geplanten Photovoltaikanlage ein ausreichender Abstand eingehalten wird und sich zudem zum Bahndamm eine bereits vorhandene, dichte Bepflanzung befindet, welche als Sichtschutz dient, werden denkmalpflegerische Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Sollten im Rahmen von Erdarbeiten Bodendenkmäler zutage treten, wird gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) verfahren.

13. Altlasten und Altablagerungen

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind Teilflächen als Flächen mit schädlichen Bodenbelastungen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind („Deponie Deich/Neerfeld c“, Kellen). Sämtliche Baumaßnahmen, bei denen in den Boden eingegriffen werden soll und die sich in den gekennzeichneten Flächen befinden, sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve abzustimmen.

14. Sonstige Belange

Im Zuge der Beteiligung der Behörden (Träger öffentlicher Belange) und der Bürger und Bürgerinnen wurden keine weiteren Belange vorgetragen, die Auswirkungen auf die Planzeichnung bzw. das Bauleitplanverfahren haben. Eine Berücksichtigung sonstiger Belange ist aufgrund dessen nicht erforderlich.